

**Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Grevenbroich
über die Ersatzbestimmung
eines Ratsmitgliedes**

Das Ratsmitglied Herr Thomas Wiedenhöfer hat sein Ratsmandat niedergelegt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich festgestellt, dass

Frau Ulrike Oberbach
Schirnerstraße 7
41515 Grevenbroich

aus der Reserveliste der Wählergruppe Mein Grevenbroich in den Rat der Stadt Grevenbroich nachrückt.

Gegen diese Entscheidung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter einzureichen oder dort zur Niederschrift zu erklären (§ 39 KWahlG).

Grevenbroich, den 03.11.2015

Klaus Krützen
Bürgermeister als Wahlleiter

Flurbereinigung Sinsteden

Az. 33-71505

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für die Gemeinde Rommerskirchen, Rhein-Kreis Neuss, wird aus Anlass der Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke in großem Umfang für den Neubau der Bundesstraße B 59 n - Ortsumgehung Sinsteden und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Maßnahmen durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die

Flurbereinigung Sinsteden

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Rhein-Kreis Neuss

Gemeinde Rommerskirchen

Gemarkung Rommerskirchen

Flur 1	Flurstücke	2, 4-13, 15, 17-24, 26-28, 31-36, 38-45
Flur 2	Flurstücke	16 tlw., 30, 31
Flur 4	Flurstücke	20-25, 41, 42, 44, 47, 49, 50, 62-70, 137, 138, 142, 145, 157-162, 166-169, 189
Flur 5	Flurstücke	6, 7, 19, 58
Flur 6	Flurstücke	29-31, 78
Flur 8	Flurstücke	1, 2, 6, 7, 9-20, 23-33, 39, 40, 48-50, 60, 61, 63-76, 80-82, 84-92, 104-109, 111-122, 127-129, 132, 134-139, 141-144, 160, 165, 169
Flur 9	Flurstücke	300
Flur 10	Flurstücke	1-7, 11-13, 101 tlw, 102, 103, 175-177, 191-193, 326, 332 tlw.
Flur 37	Flurstücke	1-3, 10-12, 92-101, 105

Gemarkung Oekoven

Flur 4 Flurstücke 36, 37, 39, 76,

Flur 13 Flurstück 1-5, 18, 38-40

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigegeführten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 405 Hektar groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei
 - der Gemeindeverwaltung Rommerskirchen, Zimmer 1.12, in der Zeit von 8.00 – 12.30 Uhr, sowie Mo., Di. und Do. von 14.00 – 16.00 Uhr
 - und bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 115 (Herr Lenz, Tel.: 0211-4759844) nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Sinsteden

mit Sitz in Rommerskirchen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Sinsteden nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG liegen vor.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung Sinsteden möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der

Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck dieses Verfahrens.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt den Neubau der von ihm geplanten Umgehungsstraße Bundesstraße B 59 n - Ortsumgehung Sinsteden einschließlich der vorhabenbedingten Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter sowie der Kompensationsmaßnahmen in dem innerhalb des Flurbereinigungsgebietes gelegenen Teilgebiet der Gemeinde Rommerskirchen. Der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren hat am 25.03.2014 stattgefunden. Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 als Planfeststellungsbehörde, wird im Laufe des Jahres 2015 erwartet.

Da für die Ausführung dieser Straßenplanung ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, beantragte die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 21 als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 26.06.2013 (Az.: 21.14-21.14-UFlurb-15) ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 - 89 FlurbG durchzuführen.

Die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens liegen vor.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, dem Landesbetrieb Straßenbau.NRW die zur Ausführung der geplanten Maßnahme benötigten Grundstücke bereitzustellen, den hierdurch bedingten Landverlust zur Vermeidung von Härten auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die darüber hinaus entstehenden unternehmensbedingten Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch eine entsprechende Neuordnung der Grundstücke so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Verbleibende Nachteile, die in der Flurbereinigung nicht beseitigt werden können, sind in Geld zu entschädigen (§ 88 Ziff. 5 FlurbG).

Der Flächenbedarf für die Trasse und die Kompensationsflächen beträgt ca. 16 Hektar (ha). Zur Deckung dieses Flächenbedarfs sind bisher 9 ha Vorratsland erworben worden. Es verbleibt zurzeit ein rechnerischer Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG von ca. 2%. Sofern der Erwerb von weiteren Flächen im Umfeld der Trasse möglich ist, wird der vorgenannte Landabzug im weiteren Verfahren verringert werden können. Über die Verteilung eines etwaigen Landverlustes besteht Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in der Aufklärungsversammlung gemäß § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs.1 FlurbG am 04.11.2014 über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens informiert worden. Sie wurden dabei darauf hingewiesen, dass die gesamten Ausführungs- und Verfahrenskosten vom Landesbetrieb Straßenbau NRW als Unternehmensträger zu tragen sind und demgemäß von den Grundstückseigentümern kein Kostenbeitrag zu leisten ist.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, der Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind ebenfalls über das Flurbereinigungsverfahren und seine Abgrenzung informiert und angehört worden (§ 5 Abs. 2, § 87 Abs. 4 FlurbG). Einwendungen sind nicht erhoben worden; soweit Anregungen vorgebracht wurden, wird diesen zum jeweiligen Verfahrensstand Rechnung getragen.

Nach alledem liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach §§ 87 ff. FlurbG vor, so dass die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen waren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor.

Nach der Zeitplanung des Landesbetriebs Straßenbau sollen unmittelbar nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses Bodenuntersuchungen für das zu errichtende Brückenbauwerk einschließlich notwendiger Untersuchungen auf Kampfmittel stattfinden. Um die hierfür benötigten Flächen im Flurbereinigungsverfahren zeitgerecht bereitstellen zu können, sind umfangreiche Vorarbeiten unter Beteiligung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft erforderlich. Beispielsweise hat vor der Inanspruchnahme der Flächen die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft zu erfolgen. Des Weiteren sind die Grundzüge der Wertermittlung aufzustellen und die Beweissicherung nach § 36 Abs. 2 durchzuführen. Die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens und die unmittelbare Aufnahme der Arbeiten liegen daher im öffentlichen Interesse. Dieses Interesse überwiegt das Interesse einzelner Bürger an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag
gezeichnet

(LS)

(Merten)
LRVermD

Am Freitag, 20.11.2015, findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses, die 13. Sitzung/9. Wahlperiode des Rates (Sondersitzung) der Stadt Grevenbroich statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Vereidigung des Bürgermeisters und Einführung in das Amt**
- 3. Verpflichtung eines Ratsmitgliedes und Einführung in das Amt**
- 4. Verabschiedung der Bürgermeisterin a. D. Frau Ursula Kwasny**
- 5. Mitteilungen des Bürgermeisters**

Nicht öffentlicher Teil

- 1. Mitteilungen des Bürgermeisters**

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Krützen
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), wird folgende Straße in Grevenbroich-Stadtmitte für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

- Stichweg Steinmetzstraße – Gemarkung Grevenbroich, Flur 4, Flurstücke 459 und 460

Die Widmung erfolgt ohne Widmungsbeschränkungen.

Die Verkehrsübergabe ist bereits erfolgt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Grevenbroich, den 10.11.2015

Klaus Krützen
Bürgermeister

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN